

A blue geometric graphic consisting of several overlapping triangles and quadrilaterals, creating a dynamic, abstract shape in the top left corner of the page.

**Friedhofsgebührenkalkulation
zur
Friedhofsgebührensatzung
vom
29.11.2023**

Friedhof Weiler

Erläuterungen zur Friedhofsgebührenkalkulation Weiler

Allgemeines

Die bisherige Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weiler vom 07.10.2010 ist seit Oktober 2010 in Kraft.

Aufgrund dieser langen Laufzeit und der Neugestaltung des Friedhofs wird nunmehr eine Anpassung der Friedhofsgebühren erforderlich. Bisher wurden die Gebührensätze aufgrund von Schätzungen ermittelt. Das Gemeindeprüfungsamt hat in seinem Prüfbericht zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Haushaltsjahre 2016-2020 auf das Erfordernis hingewiesen, dass die Friedhofsgebühren nach § 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) kostendeckend zu kalkulieren sind.

Der Friedhof Weiler wird gem. § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung als öffentliche Einrichtung geführt.

Kostendeckungsprinzip

Nach dem Kommunalabgabengesetz soll das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) decken, jedoch nicht überschreiten. Unter dem Sammelbegriff des Kostendeckungsprinzips werden ein Kostenüberschreitungsverbot und ein Kostendeckungsgebot zusammengefasst. In Rheinland-Pfalz ergibt sich das Kostendeckungsprinzip aus § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG.

Das Kostendeckungsprinzip verlangt vereinfacht, die Gebühren so zu kalkulieren, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die gesamten voraussichtlichen Kosten der Einrichtung erreicht.

Angestrebt ist also, dass der Gebührenhaushalt nicht aus dem allgemeinen Haushalt subventioniert wird. Gleichwohl bleibt es dem Träger des Friedhofs überlassen, durch einen Beschluss die Gebühren sozialverträglich zu gestalten und dafür aus dem allgemeinen Haushalt einen Zuschuss an den Friedhofsetat zu geben.

Auf der anderen Seite soll das Kostenüberschreitungsverbot verhindern, dass auf die Erzielung von Überschüssen hingewirkt wird. Die Gebührenschuldner sollen keinen Beitrag zur Deckung des allgemeinen Haushalts leisten, sondern nur die Kosten mit Ihren Gebühren ausgleichen, die tatsächlich für die Benutzung angefallen sind.

Grabnutzungsgebühr

Mit der Grabnutzungsgebühr/dem Grabnutzungsentgelt erwirbt man das Nutzungsrecht für eine Grabstelle für einen bestimmten Zeitraum. Beim Reihengrab ist das die Ruhezeit, bei Wahlgräbern geht das Nutzungsrecht oft über diesen Zeitraum hinaus und kann zudem verlängert werden. Auf dem Friedhof Weiler beträgt die Nutzungszeit für eine Reihengrab und Urnenreihengrab 25 Jahre, für Wahlgräber und Urnenwahlgräber 30 Jahre.

Mit der Grabnutzungsgebühr sollen die Kosten für die Bereithaltung der entsprechenden Grabfläche und die Einrichtung sowie die Abräumung und Wiederherrichtung der einzelnen Grabstellen abgedeckt werden. In aller Regel ist sie als einmalige Gebühr zu Beginn der Nutzungsperiode zu entrichten. Die Grabnutzungsgebühr ist bei den verschiedenen Grabarten unterschiedlich hoch. Die Differenzen ergeben sich aus der unterschiedlichen Anzahl an Beisetzungsmöglichkeiten, dem Flächenverbrauch und aus einem gewissen Vorteil, den beispielsweise ein Nutzer daraus zieht, dass er sich beim Wahlgrab die Grabstelle selbst auswählen, mehrfach belegen und die Nutzungszeit verlängern kann.

Bestattungsgebühr

Unter die Bestattungsgebühr fällt u.a. das Ausheben und Schließen einer Grabstätte.

Diese Gebühr entfällt auf dem Friedhof in Weiler.

Die Erwerber einer Grabstätte lassen den Grabaushub in der Regel über den Bestatter beauftragen bzw. der Bestatter beauftragt einen Dritten. Die Kosten werden in diesem Fall direkt gezahlt.

Betriebswirtschaftlicher Kostenbegriff

Der wertmäßige Kostenbegriff kann als bewerteter leistungsbedingter Produktionsfaktorenverzehr beschrieben werden. Bei Zugrundelegung des wertmäßigen Kostenbegriffs ist sowohl die Verzinsung von Eigenkapital als auch die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten möglich. § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG verlangt, dass die Kosten des Friedhofswesens nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Die nach danach ansatzfähigen Kosten zeichnen sich durch folgende Merkmale aus: Sie müssen zur Leistungserstellung notwendig, als betriebsbedingt sein. Sie müssen regelmäßig wiederkehrend sein. Sie müssen in der jeweiligen Leistungsperiode auftreten, also periodenbezogen sein. Und sie müssen angemessen, branchen- und betriebsüblich sein.

Neben den Grundkosten beeinflussen somit auch die so genannten kalkulatorischen Kosten die Gebührenhaushalte.

D.h. der wertmäßige Kostenbegriff lässt sich folgendermaßen definieren:

- Es liegt ein Werteverzehr vor.
- Dieser in Geld ausgedrückte Werteverzehr muss betriebsbedingt sein. Er darf nur dann gebührenwirksam werden, wenn er durch die abzurechnende Leistungserstellung verursacht wurde
- Nur die in dem maßgeblichen Zeitraum zuzurechnenden Kosten dürfen berücksichtigt werden. Das ist für die Über-/Unterdeckung aus früheren Rechnungsperioden relevant

Kostenrechnung

Die Kalkulation des Gebührensatzes muss anhand einer Kostenrechnung erfolgen. Hierzu gehören

- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung
- Kostenträgerrechnung

Kostenartenrechnung

- Welche Kosten sind insgesamt in welcher Höhe angefallen z.B. Personalkosten, Materialkosten, kalk. Zinsen u. Abschreibungen in einer Rechnungsperiode

Kostenstellenrechnung

- Wo sind welche Kosten in welcher Höhe angefallen z.B. Leichenhalle, Beisetzung, Pflege Rasengrab.

Kostenträgerrechnung

Dient der Zurechnung nach Kostenstellen aufgeteilten Kostenarten auf konkrete Leistungen

Quellenangaben: Gebührenkalkulation für Friedhöfe; Gemeinde- u. Städtebund

Die Addition der ermittelten ansatzfähigen Kosten ist der erste Schritt bei der Gebührenkalkulation. Nach dem Abzug des Gemeindeanteils (öffentliches Grün) ergeben sich die umlagefähigen Kosten.

Feststellung Recheneinheiten

Im zweiten Schritt ist die Summe der Recheneinheiten festzulegen. Damit ist die konkrete „Menge“ der Nutzung des Friedhofs gemeint. Dies ist z.B. Festlegung der Anzahl der Urnenbeisetzungen, Sargbeisetzungen, Leichenhallennutzungen.

Rechnerische Ermittlung Gebührensatz

Der dritte Schritt beinhaltet die Division der umlagefähigen Kosten durch die Recheneinheiten (bei der Divisionskalkulation). Das Ergebnis ist der Gebührensatz.
z.B. bei der Leichenhallengebühr

Divisionskalkulation: Verteilung aufgrund von Fallzahlen

Wieder andere Gebühren werden mittels **Äquivalenzziffernkalkulation** ermittelt: bei ähnlichen Kostenursachen bspw. Verschiedene Grabarten nach Fläche ins Verhältnis gesetzt werden.

Folgen einer Kostenüberschreitung

Fehler in der Kostenrechnung oder Gebührenkalkulation können eine Kostenüberschreitung zur Folge haben, die zur Unwirksamkeit des Gebührensatzes führen kann. Jedoch führt nicht jede Überschreitung der Kostendeckung nicht unbedingt zu Ungültigkeit. Geringfügige Verstöße bis zu 3 Prozent – sofern nicht bewusst fehlerhaft oder willkürlich erfolgt- werden toleriert.

Ansatzfähige Kostenarten

- Grundkosten (aufwandsgleiche Kosten) Personalkosten, Sachkosten, Fremdleistungen
- Kalkulatorische Kosten: kalk. Abschreibungen (linear in RLP) und kalk. Zinsen

Problematik Überhangflächen

Kosten für die Unterhaltung von Flächen, die für Grabstätten nicht mehr genutzt werden entstehen durch geänderte Bestattungsgewohnheiten (Zunahme platzsparender Bestattungsformen, Anstieg der Lebenserwartung, kürzere Ruhezeiten. Die Kosten dürfen auf den Gebührenzahler nicht dauerhaft umgelegt werden.

Dem ist die Ortsgemeinde Weiler als Friedhofsträger entgegengetreten, indem sie den Friedhof neugestaltet hat und der Nachfrage nach pflegefreien Bestattungsarten nachgekommen ist.

Öffentliches Grün

Zu überprüfen sind im Wesentlichen folgende Funktionen/Werte des Friedhofs:

- Erholungs-/Freizeitfunktion

Quellenangaben: Gebührenkalkulation für Friedhöfe; Gemeinde- u. Städtebund

- Denkmalpflegerischer Wert
- Stadtklimatische Funktion
- Wirtschaftlicher Wert für Unternehmen
- Soziale oder ökologische Funktion.

Wird eine Funktion erfüllt, so kann die Fläche aus Mitteln der Allgemeinheit finanziert werden. Pauschal kann in RLP zwischen 10 % - 15 % der Friedhofsfläche als öffentliches Grün angenommen werden. Hiervon wurde bei der Kalkulation der Kosten in Weiler mit 15 % Gebrauch gemacht.

Anforderungen an eine verursachungsgerechte Gebührenermittlung

Für die Gebührenermittlung gelten folgende Grundsätze:

- Die Berechnung der Gebührenarten muss nachvollziehbar sein
- Die Berechnung muss methodisch begründet u. sachlich richtig
- Für die einzelnen Gebühren einer Leistung dürfen nur periodengerechte Kosten angesetzt werden
- Die Berechnung sollte nicht zu aufwendig sein und flexibel an neue Gegebenheiten angepasst werden können
- Um eine möglichst verursachergerechte Verteilung möglich zu machen, müssen ggf. Hilfskostenstellen eingerichtet werden (entfällt bei der Kalkulation Friedhof Weiler)
- Es muss möglich sein, für die einzelne Gebühr einen Kostengrad von 100 Prozent oder weniger anzunehmen.

Datengrundlagen

Für die Gebührenkalkulation sind folgende Daten zu ermitteln:

- Kosten für die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsflächen
- Fallzahlen/Jahr
- Grabgröße/Grabart
- Beisetzungsmöglichkeiten der versch. Grabarten
- Ruhe-/Nutzungszeit der versch. Grabarten

Für die Ermittlung der Bestattungsgebühren:

- Kosten des Bestattungsbetriebes/Jahr
- Werte für Lohnkosten
- Bestattungszahl pro Grabart/Jahr

Für die Ermittlung der Leichenhallen Gebühr

- Jährliche Kosten der Leichenhalle
- Fallzahl der Nutzungen

Für Gebührenkalkulation Friedhof Weiler

Anlage 1

2. Graberwerbsstatistik 2020-2022

Grabarten lt. Friedhoffssatzung	Zurechnung					Summe	Mittelwert
	2020	2021	2022	Verl./Zulegung			
Reihengrab	0	1	0	20-22		0,00	0,33
Reihengrab Kind	0	0	0			0,00	0,00
Wahlgrab (1 Stelle)	0	0	0			0,00	0,00
Doppelwahlgrab	0	1	0	3,67		4,67	0,33
Urnenreihengrab	2	4	5	1		12,00	4,00
Urnenreihengrab anonym	0	0	0			0,00	0,00
Urnen-doppelwahlgrab	2	1	3			6,00	2,00
Verlängerung Nutzungsrecht Doppelwahlgrab Jahre (15,00 €/Jahr)	41	69	0			110,00	sh. Zurechnung Doppelwahlgrab entspr. 3,67 DG
Verlängerung Nutzungsrecht Urnenwahlgrab (15,00 €/Jahr)	0	0	0			0,00	0,00
weitere Beisetzung Urne in best. Reihengrab	1	0	0				sh. Zurechnung Urnenreihengrab
weitere Erdbestattung im Doppelgrab ohne Verlängerung	0	1	0				
Leichenhalle	1	0	0			1,00	0,33

Aus Vereinfachungsgründen wurden die 110 Jahre Verlängerung Nutzungsrecht zugerechnet, da dies 3,67 DG entspricht.

Gleiches gilt für 1 Beisetzung Urne in vorh. Reihengrab

Ermittlung der Flächen

Fläche		m²
Gesamtfläche Grundstück Friedhof		
Flur 14 Parz.-Nr. 50		2721,00
abzügl. Öffentliche Fläche		
Parkplatz		0,00
Betonstützmauer mit Pfeiler Zufahrt		15,00
Basaltstufen Eingang Kirchstraße		2,00
Befestigung Friedhofszufahrt mit Metalltor		84,00
Platz um die Leichenhalle		92,00
Grundfläche Leichenhalle lt. Anlabu 4,50 m x 8 m (ohne Geräteraum - dieser steht auf einer anderen Parzelle)		36,00
Abflussrinne		1,00
Metalltor Kirchstraße		1,00
Metalltor Spielplatz		1,20
Missionskreuz aus Basalt		10,00
Kompostierlager		25,00
Hauptweg Mitte		117,00
Seitenweg links zum Metalltor Spielplatz		30,10
Seitenweg rechts gegenüber		44,50
Seitenweg links hinten zw. Anonymen Gräbern u. Rasen - Erd		21,20
Seitenweg rechts hinten		16,61
Bänke mit Hecke u. Baum 6 Stück		60,00
Bank an der Kompostierecke		5,00
Bank mit Wasserstelle am Seitenweg rechts (Bank um die Ecke bei 6 Bänken dabei)		10,00

* Flächen aus der Anlagenbuchr

Bank auf Fläche halbrund hinten		25,00
Baum am Rasengrabfeld-Erd		10,00
Einfriedung mit Stabmattenzaun 59,75 lfm x 0,5 m		30,00
Heckeneinfassung Eibe 138,9 lfm x 1 m		138,90
Wasserstellen je 10 m²		20,00
belegte Grabflächen ohne Zuwegung		440,00
gesamt		1235,51
Rest = Vorhalteflächen für Grabstätten und Zuwegungen		1485,49

Grabflächen netto belegt

Grabarten	Größe	Fläche einzeln/m	Fläche gesamt/m²
Doppelgrab	2,00 m x 2,00 m	4,00	332,00
Reihengrab	0,80 m x 2,00 m	1,60	89,60
Urnengrab	0,60 m x 0,80 m	0,48	17,76
Grabfläche gesamt			439,36

Die Fläche des Kriegsgrabes liegt außerhalb des Friedhofsgrundstücks und gehört zum Grundstück der Kirche.

Die Fläche kann daher nicht in Abzug gebracht werden. Kosten für Kriegsgräber gehören zu den Kriegsfolgelasten und sind von der Allgemeinheit zu tragen. Sie können nicht auf die Grabgebühren umgelegt werden. § 10 Gräbergesetz bestimmt, dass der Bund die Kosten für Gräber der Opfer von Krieg u. Gewalt Herrschaft trägt. Ergänzend heißt es in § 10 Abs. 4 Gräbergesetz dass der Bund die auf Gräber nach dem Gräbergesetz entfallenden Kosten der Instandsetzung und Pflege den Ländern nach einer Pauschale erstattet. Diese Pauschale wird durch die Kreisverwaltung Mayen-Kobl. Anteilig jährl. Zweckgebunden ausbezahlt.

Zu den betriebsbedingten Kosten eines Friedhofs gehören auch Kosten für Vorhalteflächen des Friedhofs (Flächen für unbelegte Grabfelder),

da es zum ordnungsgemäßen Friedhofsbetrieb gehört, Flächen für anstehende Bestattungen vorzuhalten (Urteil vom 08.12.2005, 8 KN 123/03 - Nds. GVBL 2006 S. 253 - Obergerverwaltungsgericht Niedersachsen)

Überhangflächen, d.h. Flächen die in absehbarer Zeit für Bestattungen nicht genutzt werden, da der Flächenbedarf sich bspw. durch die Zunahme von Urnenbeisetzungen verringert, wurden bei der Neugestaltung berücksichtigt und stehen nunmehr für neue Grabarten wie Rasen-Erd und -Urnengrabstätten sowie anonyme Grabstätten zur Verfügung.

Öffentlicher Grünanteil - Abzug Pauschal 15 %
(Flächen für Erholungs- u. Freizeifunktion, Stadtklimatische Funktion, Soziale Funktion...)
diese sind nicht durch Gebühren sondern durch den Allgemeinen Haushalt zu tragen

Rest	408,15 m²	2312,85 m²
-------------	------------------	-------------------

Abschreibungen aus Planüberwachung

Anlage 3

Jahr	AfA Friedhof	Friedhofsanlage	öff. Grün 15 %	Leichenhalle
2020	278,28 €	236,54 €	41,74 €	81,30 €
2021	275,28 €	233,99 €	41,29 €	81,30 €
2022	34,20 €	29,07 €	5,13 €	81,30 €
Mittelwert	195,92 €	166,53 €	29,39 €	81,30 €

Verzinsung Anlagevermögen					Anlage 3a
	Verzinsung Eigenkapital gem. § 8 Abs. 3 Satz 3 KAG 1,6 % des Restbuchwertes	Restbuchwert	Zins	Verzinsung	Durchschnitt
1.	Gebäude Leichenhalle				
	2020	1.138,20 €	1,6%		
	2021	1.056,90 €	1,6%		
	2022	975,60 €	1,6%		
	Summe	3.170,70 €		50,73 €	16,91 €
2.	Grabnutzungsentgelte				
	2020	19.042,76 €	1,6%		
	2021	20.237,24 €	1,6%		
	2022	20.158,62 €	1,6%		
	Summe	59.438,62 €		951,02 €	317,01 €
3.	Betriebsausstattung				
	2020	- €	1,6%		
	2021	- €	1,6%		
	2022	- €	1,6%		
	Summe	- €		0	0
4.	Einfriedungen, Tore				
	2020	6,00 €	1,6%		
	2021	6,00 €	1,6%		
	2022	6,00 €	1,6%		
	Summe	18,00 €		0,29 €	0,10 €
5.	Friedhofswege				
	2020	212,58 €	1,6%		
	2021	85,40 €	1,6%		
	2022	69,32 €	1,6%		
	Summe	367,30 €		5,88 €	1,96 €
6.	Platz um Leichenhalle				
	2020	130,98 €	1,6%		
	2021	1,00 €	1,6%		
	2022	1,00 €	1,6%		
	Summe	132,98 €		2,13 €	0,71 €
7.	sonstige Anlagen (Kreuz, Wasserstellen alt)				
	2020	292,81 €	1,6%		
	2021	274,69 €	1,6%		
	2022	256,57 €	1,6%		
	Summe	824,07 €		13,19 €	4,40 €
8.	Neugestaltung 2021-2023	130.906,28 €	1,6%	2.094,50 €	698,17 €
Summe gesamt					1039,2424

Zinsen-berechnen.de

Rechner für Ihre Finanzen.
Online. Kostenlos. Unabhängig.

Internet-Adresse des Rechners: <https://www.zinsen-berechnen.de/afa-rechner.php>



AfA-Rechner zur Abschreibung

Der Abschreibungsrechner berechnet die lineare Abschreibung aufgrund der steuerrechtlich zu ermittelnden Wertminderung.

Kenndaten

Anschaffungskosten: 130.906,28 Euro

Nutzungsdauer: 35 Jahre, 0 Monate

Abschreibungsplan

hier wurde die Abschreibungsdauer von Pflasterflächen angenommen
da noch keine Verbuchung der Einzelbestandteile erfolgt in Anlabu.

Jahr	Buchwert zu Jahresbeginn	Nutzungsmonate	Abschreibung prozentual	Abschreibung absolut	Restbuchwert zum Jahresende
1	130.906,28	12	2,857 %	3.740,18	127.166,10
2	127.166,10	12	2,857 %	3.740,18	123.425,92
3	123.425,92	12	2,857 %	3.740,18	119.685,74
4	119.685,74	12	2,857 %	3.740,18	115.945,56
5	115.945,56	12	2,857 %	3.740,18	112.205,38
6	112.205,38	12	2,857 %	3.740,18	108.465,20
7	108.465,20	12	2,857 %	3.740,18	104.725,02
8	104.725,02	12	2,857 %	3.740,18	100.984,84
9	100.984,84	12	2,857 %	3.740,17	97.244,67
10	97.244,67	12	2,857 %	3.740,18	93.504,49
11	93.504,49	12	2,857 %	3.740,18	89.764,31
12	89.764,31	12	2,857 %	3.740,18	86.024,13
13	86.024,13	12	2,857 %	3.740,18	82.283,95
14	82.283,95	12	2,857 %	3.740,18	78.543,77
15	78.543,77	12	2,857 %	3.740,18	74.803,59
16	74.803,59	12	2,857 %	3.740,18	71.063,41
17	71.063,41	12	2,857 %	3.740,18	67.323,23
18	67.323,23	12	2,857 %	3.740,18	63.583,05
19	63.583,05	12	2,857 %	3.740,18	59.842,87
20	59.842,87	12	2,857 %	3.740,18	56.102,69
21	56.102,69	12	2,857 %	3.740,18	52.362,51
22	52.362,51	12	2,857 %	3.740,18	48.622,33
23	48.622,33	12	2,857 %	3.740,18	44.882,15
24	44.882,15	12	2,857 %	3.740,18	41.141,97
25	41.141,97	12	2,857 %	3.740,18	37.401,79
26	37.401,79	12	2,857 %	3.740,18	33.661,61
27	33.661,61	12	2,857 %	3.740,17	29.921,44

Berechnung Personalkosten Friedhof nach Meldung Berufsgenossenschaft:

Anlage 5

Jahr	Stunden/Jahr	Lohn/Jahr	Lohn/Stunde
2020	245,5	3.102,66 €	
2021	247,5	3.131,40 €	
2022	208,5	2.667,89 €	
Summe	701,5	8.901,95 €	
Mittelwert	233,833333	2.967,32 €	12,69 €
zuzügl. Steigerung			
Preisindex Lebenshaltung	3,27%	97,03 €	0,41 €
Summe		3.064,35 €	13,1048379

Hiervon entfallen auf		
öffentl. Grün	15%	459,65 €
Leichenhalle	10%	306,43 €
Friedhof	75%	2.298,26 €
Summe		3.064,35 €

Friedhof

Konto	Bezeichnung	2020	2021	2022	Summe	Durchschnitt
522300	Bewirtschaftungskosten	375,85 €	584,38 €	103,36 €	1.063,59 €	354,53 €
523800	Geräte u. Ausrüstungsgegenst.	112,82 €	34,00 €	- €	146,82 €	48,94 €
523110	Unterhaltung Friedhof	1.828,10 €	4.411,36 €	442,55 €	6.682,01 €	2.227,34 €
523520	Betriebs- u. Schmierstoffe	27,27 €	- €	- €	27,27 €	9,09 €
564190	Beitrag Berufsgenossenschaft	101,30 €	113,00 €	110,07 €	324,37 €	108,12 €
Summe		2.445,34 €	5.142,74 €	655,98 €	8.244,06 €	2.748,02 €

Einnahmen						
236100	Grabnutzungsentgelte	1.575,00 €	2.355,00 €	1.500,00 €	5.430,00 €	1.810,00 €

Leichenhalle

Konto	Bezeichnung	2020	2021	2022	Summe	Durchschnitt
523130	Unterhaltung Leichenhalle	- €	- €	- €	- €	- €
564110	Versicherungsbeitrag Leichenh.	43,50 €	44,48 €	48,75 €	136,73 €	45,58 €

Einnahmen

432240	Benutzungsgeb. Leichenhalle	50,00 €	- €	50,00 €	100,00 €	33,33 €

Divisionskalkulation Leichenhalle

Anlage 7

Anmerkung:

Im Durchschnitt wurde die Leichenhalle in den Jahren 2020-2022 0,33/Jahr genutzt.
war.

Im Jahr 2019 vor der Coronapandemie wurde die Leichenhalle noch nahezu
bei jedem Sterbefall genutzt (2019 - 9 Mal)

Die Bestattungsgewohnheiten haben sich während der Coronapandemie dahin-

gehend gewandelt, dass die Leichen- und Trauerhallen im ganzen VG-Bereich deutlich
seltener genutzt werden und die Aufbahrung meist unmittelbar am Grab erfolgt.
Der Wert 0,33 erscheint in Anbetracht der Tatsache, dass Leichenhallen wieder
genutzt werden dürfen, jedoch dennoch nicht realistisch. Hier erscheint ein Wert
von "2" realistischer, insbesondere bei Erdbestattungen.

Kosten der Leichenhalle BAB

464,46 2 Nutzungen/Jahr = gerundet:
Euro 232,23 Euro/Nutzung 235,00 €

vorheriger Gebührensatz

50,00 €

Berechnung Gebühr Rasengrabpflege

Anlage 8

Anzahl Mähen/Jahr 12 Mal
 Dauer Mähen Friedhof 2 Std
 Rasengrabfläche u. anonym
 Rasenmähereinsatz/Stunde 15,00 €/Std
 lt. Maschinenring

	Std	Lohn/Std	Pflege/Jahr
12 x 2 Stunden	24	13,11 €	314,64 €
Rasenmäher	24	15,00 €	360,00 €
Summe Kosten			674,64 €

Rasengrabart	Fläche/m²	Anzahl	Fläche/Rasengrab	gerundet
Rasengrab - Sarg	70	28	2,5	2,5
Rasengrab - Urne	85	42	2,023809524	2
Rasengrab - anonym	40	20	2	2
	195			

Kosten/Jahr	Gesamtfläche	Kosten/m²
674,64 €	195	3,46 €

Grabart	Grabfläche/m²	Kosten/m²	Kosten Grab/Jahr	Ruhe-zeit/Jahre	Kosten/Ruhe-zeit	gerundet
Rasen-Sarg	2,5	3,46	8,65 €	25	216,25 €	220,00 €
Rasen-Urnen	2	3,46	6,92 €	25	173,00 €	175,00 €
Rasen-anonym	2	3,46	6,92 €	25	173,00 €	175,00 €

Kostenstellen		Kostenstellen			
	Durchschn. 2020-2022	→			
Nrn.	Kostenarten	Gesamt	öff. Grünant. 15 %	Leichenhalle	Friedhofsanlage
1.	Personalkosten Gemeindemitarbeiter	3.064,35 €	459,65 €	306,44 €	2.298,26 €
2.	Bewirtschaftungskosten	354,53 €	53,18 €	- €	301,35 €
3.	Geringw. Ausrüstungsgegenstände	48,94 €	7,34 €	- €	41,60 €
4.	Unterhaltung Grundstück	2.227,37 €	334,11 €	- €	1.893,26 €
5.	Betriebs-/Schmierstoffe	9,09 €	1,36 €	- €	7,73 €
6.	Beitrag Berufsgenossenschaft	108,12 €	16,22 €	- €	91,90 €
7.	Versicherung Leichenhalle	- €	- €	45,58 €	- €
	Summe Betriebs- /Unterhaltungs- u. Verwaltungskosten	5.812,40 €	871,86 €	352,02 €	4.634,11 €
8.	Abschreibungen sonst. Abschreibungen: Neugestaltung Friedh. 2023	277,22 €	29,39 €	81,30 €	166,53 €
10.	kalk. Zinsen Anlage- vermögen	1.021,62 €	153,24 €	17,62 €	868,38 €
11.	Kosten je Kostenstelle	10.851,41 €	1.615,52 €	450,94 €	8.848,16 €
12.	Vorausss. Kostenentw. Mit je 3 % (§ 8 Abs. 1 KAG)		48,47 €	13,53 €	265,44 €
13.	Gesamtkosten je Kostenstelle		1.663,98 €	464,46 €	9.113,60 €

